DEUTSCHER HAP-KI-DO BUND e.V.

gegründet am 17.02.1991 in Bönen / NRW

SATZUNG

Stand: 03/2023

PRÄAMBEL

Um die Einheit aller Hapkidoin zu wahren wird dieser Bund gegründet.

§ 1 NAME, WESEN, SITZ

1.1. Der Bund führt den Namen

DEUTSCHER HAP-KI-DO BUND e.V.

im folgenden DHB genannt. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

- 1.2. Der DHB ist ein Verband von Dachverbänden der Länder, Vereinen und natürlichen Personen, die die Selbstverteidigungskunst Hapkido betreiben. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3. Der DHB erstrebt die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund.
- 1.4. Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Unna.

§ 2 ZWECK

- 2.1. Der DHB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Mitgliederorganisationen haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind. Mittel des DHB dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.2. Zweck des DHB ist es daher,
- 2.2.1. Selbstverteidigung in Form des Hapkido zu fördern und dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren,
- 2.2.2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Ländern, Gemeinden, Öffentlichkeit und internationalen Verbänden zu vertreten.

2.3. Der DHB verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung. Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Antidopingkommission des DHB, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Bundessportreferenten. Die Antidopingkommission des DHB kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperrung bis zum Lebensende aussprechen, so wie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsrichterordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung. Die Mitglieder des DHB sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des DHB abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.

§ 3 HAP-KI-DO

- 3.1. Unter dieser Kampfkunst, die auch sportliche Aspekte inkludiert, versteht man die Kunst des wirkungsvollsten Gebrauches der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung. Die Ursprünge stammen aus dem koreanischen Raum. Das Wesen liegt in der Abwehr aller Arten von Angriffen insbesondere mit Hilfe von Schlag-, Fuß-, Wurf- und Hebeltechniken.
 Sportinhaltliches Ziel ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Selbstverteidigungskunst unter Achtung des sportlichen Partners die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.
- 3.2. Der DHB pflegt die betreute Kampfkunst als einen Amateursport allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben. Den Mitgliedsverbänden steht die Pflege eigener Stile im satzungsgemäßen Rahmen frei.
- 3.3. Der DHB und seine Mitglieder verpflichten sich, Hapkido ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen anderen Organisationen oder Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit diesen Prinzipien stehen.

§ 4 GRUNDSÄTZE

- 4.1. Der DHB erstrebt die Einigkeit im deutschen Hapkido Sport an und steht allen Hapkido Organisationen, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennen, offen. Er steht auf dem Boden des Amateursportes und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2. Soweit nicht die Aufgabenstellung oder die Interessen des DHB berührt werden, erkennt er die organisatorische, sportliche und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren sportkameradschaftliche Zusammenarbeit.
- 4.3. Dem DHB obliegt allein die nationale und internationale Repräsentation des von ihm vertretenen Hapkido Kampfkunst und des -Sportes. Dem gemäß sind die Bezeichnungen "Deutsche Meisterschaft", "Länderkampf", "Internationale Deutsche Meisterschaft", "Internationaler Lehrgang" und "Bundeslehrgang" allein den von dem DHB ausgerichteten oder beschickten

Veranstaltungen vorbehalten. Veranstaltungen der Mitgliedsverbände dürfen hierzu nicht in Konkurrenz stehen.

- 4.4. Der DHB tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
- 4.5. Der DHB fördert die Pflege des Geistigen im BUDO Sport und tritt für eine sportliche Gesinnung und Haltung ein.
- 4.6. Der DHB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.7. Der DHB erstrebt die Förderung und Auswertung der wissenschaftlichen Forschung für die Kampfkunst Hapkido.
- 4.8. Der DHB will der Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeiterfüllung, insbesondere auf den vom Deutschen Sportbund proklamierten Arten.
- 4.9. Der DHB will in internationaler Zusammenarbeit seinen Beitrag zur Völkerverständigung leisten

§ 5 AUFGABEN UND ORDNUNGEN

- 5.1. Der DHB erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
- 5.1.1. Durchführung von Meisterschaften
- 5.1.2. Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedern
- 5.1.3. Tagungen und Ausschussarbeit
- 5.1.4. Gemeinsame Lehrgänge
- 5.1.5. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- 5.1.6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Hapkido Sportes
- 5.1.7. Gemeinschaftliche, langfristige Planungsarbeit
- 5.1.8. Verleihung von Dan-Graduierungen.
- 5.2. Die Satzung ist Grundlage von Ordnungen.
- 5.2.1. Die Ordnungen werden von der Bundesversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.2.2. Das geschäftsführende Präsidium kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Bundesversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Dem DHB gehören an:
- 6.1.1 Dachverbände aus den Ländern ihres Geltungsbereiches. Verband in diesem Sinne ist ein eingetragener Verein, dem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist und in welchem die einzelnen Vereines des Landes in denen Hapkido betrieben wird, organisiert sind.
- 6.1.2 Nichtwirtschaftliche Vereine gem. § 21 BGB, die nicht Dachverbände sind und in deren Bundesländern noch kein Dachverband existiert. Diese Mitglieder sollen ab einer Zahl von drei Vereinen im jeweiligen Bundesland einen Dachverband gründen..
- 6.1.3 Natürliche Personen, d.h. Einzelmitglieder, die keiner der in §§ 6.1.1und 6.1.2 genannten Organisationen angehören. Einzelmitgliedschaft ist in den Ländern, in denen ein, im DHB e.V. organisierter Landesverband besteht, nicht möglich.

- 6.1.4 Kampfkunstschulen, die keinem der in § 6.1.1 und 6.1.2 genannten Organisationen angehören. Dies sind juristische Personen oder private Einrichtungen, die sich mit der Ausübung des Sportes Hapkido beschäftigen und steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordung verfolgen. Sie werden von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. Eigentümer vertreten. Sofern ein Landesverband in dem entsprechenden Bundesland existiert, sollen vorbezeichnete Schulen diesem Landesverband beitreten. Hinsichtlich des Beitrittes zu einem zu gründenden Landesverband gilt für sie 6.1.2 Satz 2 entsprechend.
- 6.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit. Das geschäftsführende Präsidium kann bis zur Einberufung der aufnehmenden Bundesversammlung die Aufnahme vorläufig vornehmen.
- 6.3 Der Austritt einer Mitgliederorganisation kann nur schriftlich an das Präsidium bis spätestens zum 30.September eines Jahres, mit Wirkung zum 1.1. des nächsten Jahres, erfolgen. Von dieser Austrittserklärung an erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Bundesversammlung erfolgen, wenn dieses gegen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen verstoßen hat oder sich in sonstiger Weise verbandsschädigend verhalten hat. Das geschäftsführende Präsidium kann bis zur Einberufung der ausschließenden Bundesversammlung den Ausschluss mit sofortiger Wirkung aussprechen. In diesen Fällen bedarf es der Bestätigung durch die Bundesversammlung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Die Mitglieder haben das Recht,
- 7.1.1. in ihren Angelegenheiten, soweit dadurch nicht die Interessen anderer Mitglieder oder die des DHB berührt werden, jede ideelle Unterstützung des DHB zu erhalten,
- 7.1.2. die Einrichtungen des DHB zu benutzen und sich in sportlichen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen beraten zu lassen.
- 7.2. Jedes Mitglied des DHB im Sinne § 6.1.1 hat je angefangene 250 Mitglieder seiner Organisation eine Stimme.
- 7.3. Vereine gem. § 6.1.2 **und Schulen gem. § 6.1.4** haben ab einer Stärkemeldung von mindestens 100 Mitgliedern eine Stimme
- 7.4. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.5. Jedes Mitglied des Gesamtpräsidiums hat eine Stimme.
- 7.6. Das Stimmrecht der Landesverbände findet durch schriftliche Bevollmächtigung statt.
- 7.7. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitglieds auf ein anderes ist ausgeschlossen.
- 7.8. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied seinen Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 7.9. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.
- 7.10. Einzelmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des DHB teilzunehmen. Zum Nachweis seiner Mitgliedschaft, erhält es einen vom DHB ausgestellten Mitgliedsausweis.

§ 8 ORGANE

- 8.1. Die Organe des DHB sind
- 8.1.1. die Bundesversammlung
- 8.1.2. das Präsidium
- 8.1.3. die Jugend des DHB
- 8.1.4. das Dan-Kollegium des DHB
- 8.2. Die Jugend des DHB führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung des DHB.
- 8.3. Das Dan-Kollegium des DHB führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig. Es entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Näheres regelt die Danordnung des DHB.

§ 9 BUNDESVERSAMMLUNG

- 9.1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des DHB. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des DHB zu beschließen.
- 9.2. Sie besteht aus dem Präsidium und den von den Mitgliederorganisationen bestellten Vertretern. Sie ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen und Rederecht erteilen.
- 9.3. Die ordentliche Bundesversammlung findet *einmal im Jahr* statt.

 Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen.
- 9.4. Der Präsident lädt zur Tagung ein und bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung, sofern ein entsprechender Beschluss nicht vorausging. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin.

 Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9.5. Anträge zur Bundesversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung versehen spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim geschäftsführenden Präsidium eingehen.
- 9.6. Die Fristen für die außerordentliche Bundesversammlung verringern sich nach Maßgabe des Präsidenten.
- 9.7. Dringlichkeitsanträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dem mit ²/₃ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten stattgegeben wird.
- 9.8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf der folgenden Bundesversammlung ist dieses Protokoll zu verlesen.

§ 10 PRÄSIDIUM

Das Präsidium gliedert sich in

- 10.1. das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus
- 10.1.1. dem Präsidenten

10.1.2. dem Vizepräsidenten	(VP)
10.1.3. dem Schatzmeister	(SM)
10.2. dem Gesamtpräsidium, bestehend aus dem geschäftsführenden Präsidium und	
10.2.2. dem Bundessportreferenten	(BSR)
10.2.3. dem Bundesjugendreferenten	(BJR)
10.2.4. dem Bundesprüfungsreferenten	(BPRR)
10.2.5. der Bundesfrauenreferentin	(BFR)
10.2.6. dem Bundespressereferenten	(BPR)

- 10.3. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre, längstens bis zur Neuwahl.
- 10.4. Das geschäftsführende Präsidium ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 10.5. Das geschäftsführende Präsidium wird von der Bundesversammlung gewählt. Es bestellt die übrigen Mitglieder des Gesamtpräsidiums mit der Ausnahme des Bundesjugendreferenten. Das Gesamtpräsidium wird von der Bundesversammlung bestätigt.
- 10.6. Das Präsidium kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Bundesgeschäftsstelle bedienen, die von einem Bundesgeschäftsführer geleitet wird. Dieser und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 11.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - 2. Die Bundesversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen, im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
 - 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Gesamtpräsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 - 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - 6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.
 - 7. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2 Satz l gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands.

Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

.

§ 12 BUNDESJUGENDREFERENT

2.1 Der Bundesjugendreferent des DHB wird von den Jugendreferenten der Mitgliedsverbände gewählt und bedarf der Bestätigung der Bundesversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung des DHB.

§ 13 BUNDESDANREFERENT

13.1.1 entfällt

§ 14 BUNDESTRAINER

14.1 Der Bundestrainer des DHB wird vom Präsidium eingesetzt und bedarf der Bestätigung der Bundesversammlung.

§ 15 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 15.1.1 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

 Beschlüsse über Satzungsänderungen, mit Ausnahme von § 1.4 und der Aufnahme neuer Mitglieder, bedürfen einer ²/₃ Mehrheit.
- 15.1.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so kann die Wahl auf Antrag durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 15.1.3 Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung der Angehörigen des Präsidiums, sowie über die Wahl der Angehörigen des Präsidiums bestimmt die Bundesversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dieses kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- 15.4.1 Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, mit den meisten Stimmen, eine Stichwahl statt, bei der nun einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 16 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

- 1. Die Wirtschaftsführung des DHB wird in der Finanzordnung des DHB geregelt.
- Der Schatzmeister stellt für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss auf, die vom geschäftsführenden Präsidium der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist jedes Jahr vorzunehmen. Der Prüfungsbericht wird der Bundesversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

- 3. Für die Erfüllung der Aufgaben des DHB und die Bestreitung der Kosten der Geschäftsführung werden nach Beschluss der Bundesversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- 4. Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme an der Bundesversammlung entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedern getragen. Die Kosten der Mitglieder des Präsidiums trägt der DHB entsprechend *seiner* Finanzordnung.

§ 17 VERFAHREN IN STREITFRAGEN

 Streitfragen zwischen dem DHB und seinen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern dieser Verbände, sowie Streitigkeiten der DHB-Mitglieder oder einzelner seiner Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis zum DHB oder aus der Tätigkeit eines Organs des DHB ergeben, werden zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Näheres regelt die Rechtsordnung des DHB.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG

 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des DHB sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen die den Zweck des Verbandes betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 19 AUSSCHÜSSE

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann das geschäftsführende Präsidium einen Ausschuss einsetzen oder einzelne Personen in die Organe des DHB entsenden. Diesen ist eine genaue Aufgabenzuweisung mitzugeben. Die entsendeten Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht, jedoch über uneingeschränktes Rederecht.

§ 20 RECHNUNGSPRÜFER

- Die Bundesversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Aufgabe, in der entsprechenden Bundesversammlung im Rahmen der Entlastung des Präsidiums ein Votum über die Haushaltsführung des Verbandes abzugeben. Dazu können sie jederzeit Einblick in die Unterlagen der Haushaltsführung verlangen
- 2. Die Rechnungsprüfer werden für 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen innerhalb des DHB keine anderen Funktionen wahrnehmen.
- 3. Die Bundesversammlung kann neben den Rechnungsprüfern auch einen Wirtschaftsprüfer mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betreuen.

§ 21 AUFLÖSUNG

Auflösung mit Begründung enthalten.

 Die Auflösung des DHB kann rechtswirksam durch Beschluss der Bundesversammlung mit eine Stimmenmehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen erfolgen.
 Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen.
 Diese Versammlung muss extra zu diesem Zweck einberufen werden und den Antrag auf

2. Bei Auflösung des DHB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DSB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

1. Die neue Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.